



Offenlegung gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)

1. Angaben zum Fonds

Fondsname: Stiftungsfonds STU
WKN: A0RL0L / ISIN: DE000A0RL0L8

2. Einführung

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) einzustufen. Zur Erfüllung der Offenlegungspflichten aus Art. 10 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung veröffentlicht die Société Générale Securities Services GmbH (nachfolgend die „Gesellschaft“) in ihrer Rolle als Finanzmarktteilnehmer die nachfolgenden Informationen und ist verpflichtet, diese auf dem aktuellen Stand zu halten.

3. Beschreibung der ökologischen und / oder sozialen Merkmale

Der Stiftungsfonds STU berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale aus den Themenkomplexen „Environment“, „Social“ und „Governance“ (ESG). Basierend auf einem vom Portfoliomanager festgelegten Anlageuniversum werden die folgenden ESG-Ausschlusskriterien geprüft und daraus eine ESG-Positivliste erstellt. Diese ESG-Positivliste umfasst Emittenten, welche die folgenden Kriterien nicht verletzen:

Ausgeschlossene Unternehmen:

Keine Umsatztoleranz:

Hersteller kontroverser Waffen und/oder deren wesentlicher Komponenten

Umsatztoleranz auf Emittentenebene 5 %

Hersteller konventioneller Waffen/Rüstung und/oder deren wesentlichen Komponenten

Unternehmen, die Uran abbauen

Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kernenergie basieren

Betreiber von Kernkraftwerken und/oder Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke

Unternehmen, die Kohle abbauen

Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen

Unternehmen, die Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden

Unternehmen, die Erdgas fördern

Unternehmen, die Tabak produzieren

Unternehmen, die Erdöl fördern / abbauen

Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kohle basieren

Konformität zu den zehn Kernprinzipien des UN Global Compact:

In der Regel sind schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die zehn Kernprinzipien gemeint, die in die folgenden vier Bereiche aufgeteilt sind:



Menschenrechte:

Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.

Arbeitsrechte:

Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.)

Umweltschutz:

Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.

Korruption und Bestechung:

Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung.

Ausgeschlossene Staaten:

Staaten, die gemäß dem aktuell gültigen Freedom House-Ranking als "nicht-frei" eingestuft werden.

Staaten, die gesetzlich nicht an die UN Konvention zur biologischen Vielfalt (UN Biodiversitätskonvention) gebunden sind

Staaten, die gesetzlich nicht an das Klimaübereinkommen von Paris (COP-21) gebunden sind

Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind

Staaten, die den Einsatz der Todesstrafe erlauben.

Ausschluss von Staaten, bei mehr als 50 % Energieverbrauch aus Nuklearenergie

Ausschluss von Staaten, bei Ausgaben für Militär/ Rüstung von mehr als 4 % Bruttoinlandsprodukt

Staaten, die einen niedrigeren Score als 35 im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International haben.

Es besteht keine Verpflichtung des Stiftungsfonds STU nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) sowie nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Abs.17 der Offenlegungsverordnung zu tätigen.

4. Erläuterung zur Erreichung der ökologischen und / oder sozialen Merkmale

Beim Management des Sondervermögens Stiftungsfonds STU wird im Sinne eines Nachhaltigkeitsansatzes (ESG-Kriterien) eine ESG-Positivliste berücksichtigt. Basierend auf einem vom Portfoliomanager festgelegten Anlageuniversum, welches den Anlagerichtlinien des Anlegers entspricht, werden die unter 3. aufgeführten Ausschlusskriterien geprüft und daraus monatlich eine ESG-Positivliste für Renten- und Aktieninvestments erstellt. Diese ESG-Positivliste umfasst Emittenten, welche die unter 3. aufgeführten Kriterien nicht verletzen. Das erwerbbaare Anlageuniversum wird auf monatlicher Basis überprüft und entsprechend bei Veränderungen angepasst und in dem EDV-System hinterlegt. Damit ist zum einen gewährleistet, dass bei jedem Kauf der Emittent auf die oben genannten Kriterien überprüft wird. Zum anderen werden die im Bestand befindlichen Emittenten ebenfalls auf einer monatlichen Basis auf die Einhaltung der Merkmale nach dem Vieraugenprinzip geprüft.

5. Angaben zu den angewandten Methoden (i.S.d. Art. 10 Abs. 1b)

Der Portfoliomanager analysiert basierend auf einer Ausschlusskriterienliste, welche wesentliche umweltschädigende Tätigkeiten und internationale Menschenrechts-Normverletzungen berücksichtigt, Unternehmen und Staaten. Im Rahmen dieses Wesentlichkeitsansatzes werden insbesondere Tätigkeiten unter der Perspektive von sogenannten Minimum Safeguards im Sinne des Prinzips „do no significant harm“ ausgeschlossen. Die Ausschlusskriterien zielen darauf ab, nachteilige Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt zu verhindern oder zu reduzieren. Für die Erstellung der ESG-Positivliste nutzt der Portfoliomanager den Dienstleister Arete Ethik Invest AG, der eigene ESG-Analysen mithilfe des Datendienstleisters ISS ESG durchführt. Durch diese Vorgehensweise ist jederzeit gewährleistet, dass die unter Punkt 3. genannten Ausschlusskriterien des Anlegers berücksichtigt werden und in das Anlageuniversum einfließen. Die ESG-Positivliste enthält Namen von Unternehmen und Staaten, in die investiert werden darf. Der Portfoliomanager überprüft zudem diese Liste regelmäßig.

6. Angaben zu Veröffentlichungen in den Jahresberichten

Das Sondervermögen ist von der Gesellschaft in Art. 8 (Abs. 1) der Offenlegungsverordnung eingestuft worden, d.h. mit ihm werden unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben bzw. gefördert (= Art. 8 Finanzprodukt). Gemäß Art. 11 Abs. lit. a) der Offenlegungsverordnung haben Finanzmarktteilnehmer bei einem Art. 8-Finanzprodukts im regelmäßigen Bericht (hier: Jahresbericht, Art. 11 Abs. 2 lit. a) der Offenlegungsverordnung) offenzulegen, inwieweit die ökologischen Merkmale im abgelaufenen Berichtszeitraum erfüllt wurden.

Im Rahmen des nachhaltigen Investitionsansatzes, im Hinblick auf die Emittenten, wurde eine Reihe von Ausschlusskriterien für das Sondervermögen definiert, die alle drei ESG-Teilbereiche abdecken; so wurde für den Bereich Umwelt (E) z.B. eine Umsatzschwelle von maximal 5 % für die Sektoren Kohle, Kernenergie, Erdöl und Tabak festgelegt, für den Bereich Soziales (S) z.B. schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte oder Kernnormen der ILO (= International Labour Organisation) als Ausschlusskriterien bestimmt sowie für den Bereich gute Unternehmensführung (G) z.B. Ausschlüsse für schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung definiert. Beim Management des Sondervermögens Stiftungsfonds STU wurde im Sinne eines Nachhaltigkeitsansatzes (ESG-Kriterien) eine ESG-Positivliste berücksichtigt. Basierend auf einem vom Portfoliomanager festgelegten Anlageuniversum, welches den Anlagerichtlinien des Anlegers entspricht, werden die oben aufgeführten Ausschlusskriterien geprüft und daraus monatlich eine ESG-Positivliste für Renten- und Aktieninvestments erstellt. Diese ESG-Positivliste umfasste Emittenten, welche die oben aufgeführten Kriterien nicht verletzen. Das erwerbbaare Anlageuniversum wurde auf monatlicher Basis überprüft und entsprechend bei Veränderungen angepasst und im EDV-System hinterlegt. Damit wurde gewährleistet, dass bei jedem Kauf der Emittent auf die oben genannten Kriterien überprüft wurde. Es gab im Berichtsjahr keine aktiven Verletzungen der aufgeführten Ausschlusskriterien.

Der Fonds berücksichtigte im Berichtsjahr ESG-Merkmale, tätigte jedoch keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) sowie nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Abs.17 der Offenlegungsverordnung. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Stand: 15. April 2022